

## **Arbeits- und Organisationsgrundsätze des Kulturbundes im Land Sachsen-Anhalt**

(Entwurf zur Diskussion in den örtlichen und regionalen Vereinigungen sowie zur Diskussion und zur Beschlussfassung in der Landesversammlung)

In Anerkenntnis demokratischer Grundsätze sowie politischer und weltanschaulicher Unabhängigkeit verbinden sich im Land Sachsen-Anhalt Vereinigungen des Kulturbundes und andere Kulturvereinigungen zum Zweck der Interessenvertretung und besseren Zusammenarbeit unter Billigung der Grundsätze der Tätigkeit des Kulturbundes e. V. (Berlin) als ihrer allgemeinen Dachorganisation. Sie bilden zu diesem Zweck dienende Vertretungs- und Arbeitsgremien und geben ihrer zukünftigen gemeinsamen Wirksamkeit folgende Grundsätze:

### 1. Die Landesversammlung

1.1 Höchstes Gremium des Kulturbundes am Land Sachsen-Anhalt ist die Landesversammlung; sie setzt sich aus stimmberechtigten Delegierten zusammen. Jede der verbundenen Vereinigungen delegiert eine bis zu 10 % ihres Mitgliederbestandes umfassende Zahl von Delegierten in die Landesversammlung. Über den Modus der Wahl dieser Delegierten entscheidet jede Vereinigung selbst, die auch für die Finanzierung der Teilnahme ihrer Delegierten verantwortlich ist.

1.2 Die Landesversammlung beschließt Richtlinien und gibt Empfehlungen zu allen den Kulturbund in Sachsen-Anhalt betreffenden Angelegenheiten.

1.3 Die Landesversammlung wählt die Mitglieder des Landesrates, beschließt seine Arbeitsgrundlagen, nimmt seine Berichte entgegen und erteilt ihm Aufträge und Entlastungen. Gesondert wählt sie den dem Landesrat angehörigen Schatzmeister und außerdem zwei Finanzprüfer, die dem Landesrat nicht angehören dürfen.

1.4 Die Landesversammlung tagt dreijährlich. Der Landesrat ist für so rechtzeitige Einladungen – verbunden mit einem Vorschlag zur Tagesordnung – verantwortlich, dass den Vereinigungen ausreichende Möglichkeit zur Formulierung und Übersendung von Anträgen und zur Wahl der Delegierten und ihrer Instruktion gegeben ist. Ein Tagungsleiter wird der Landesversammlung vom Landesrat vorgeschlagen.

1.5 Außerordentliche Landesversammlungen können von Mitgliedern des Landesrates sowie den verbundenen Vereinigungen beantragt werden. Der Landesrat entscheidet über ihre Einberufung.

1.6 Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

## 2. Rechte und Pflichten der verbundenen Vereinigungen

2.1 Die sich zu gegenseitiger Hilfe und Förderung sowie zu gemeinsamer Interessenvertretung verbindenden Vereinigungen entsenden Delegierte in die Landesversammlung und schlagen Kandidaten für den Landesrat vor, die von der Landesversammlung gewählt werden.

2.2 Die verbundenen Vereinigungen verpflichten sich, die von der Landesversammlung und im Landesrat gefassten Beschlüsse in ihrem Wirkungsbereich als Empfehlungen zu beachten und sinngemäß anzuwenden sowie die Ziele der Wirksamkeit des Kulturbundes im Land Sachsen-Anhalt mitzutragen und ihre Umsetzung zu unterstützen.

2.3 Die verbundenen Vereinigungen haben das Recht, Anträge für Beschlüsse der Landesversammlung beim Landesrat einzureichen und/oder in der Landesversammlung schriftlich zu stellen. Anträge für Beschlüsse des Landesrates sind diesem zuzuleiten und müssen von ihm baldmöglichst behandelt und beantwortet werden.

2.4 Die verbundenen Vereinigungen unterstützen die Wirksamkeit des Landesrates durch Übersendung von Informationen, wie z. B. Arbeitsplänen und Arbeitsberichten.

2.5 Die verbundenen Vereinigungen verpflichten sich, die Zusammenarbeit untereinander zu pflegen und den Mitgliedern der jeweils anderen Vereinigungen die Teilnahme an ihren Veranstaltungen zu erleichtern.

## 3. Der Landesrat

3.1 Das ständige zentrale Arbeitsgremium des Kulturbundes im Land Sachsen-Anhalt führt die Bezeichnung „Landesrat des Kulturbundes Sachsen-Anhalt“ und ist als vorläufige Dachinstitution durch den Willen im Lande Sachsen-Anhalt bestehender kultureller Vereinigungen entstanden. Sein vorläufiger Sitz ist Oranienbaum.

3.2 Durch sein Wirken soll der Landesrat die Verbundenheit der an Beschäftigung mit Kultur, Geschichte und Natur interessierten Mitglieder stärken und zur Entwicklung und Vertiefung des Interesses an Kultur und Bildung und des Heimatbewusstseins möglichst vieler Bürger beitragen.

3.3 Der Landesrat wird für die Dauer von drei Jahren von der Landesversammlung gewählt, besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Zusam-

mensetzung soll Struktur, Verteilung und Stärke der verbundenen Vereinigungen im Land annähernd widerspiegeln.

3.4 Der Landesrat tagt einmal vierteljährlich an wechselnden Orten und wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

3.5 Aus seiner Mitte bildet der Landesrat einen Arbeitsausschuss, der die laufenden Geschäfte zwischen den turnusgemäßen Sitzungen führt.

3.6 Der Landesrat soll die Tätigkeiten und Aktivitäten der im Land Sachsen-Anhalt wirkenden und zur Zusammenarbeit bereiten Vereinigungen und sonstigen Kultur-Zusammenschlüsse entsprechend den von der Landesversammlung verabschiedeten Grundsätzen und Empfehlungen vereinen, anregen und koordinieren.

3.7 Der Landesrat vertritt die Interessen des Kulturbundes des Landes Sachsen-Anhalt und der verbundenen landesweiten, regionalen und lokalen Vereinigungen gegenüber

- dem Kulturbund e. V. und der Kulturbundstiftung,
- dem Landtag und der Regierung des Landes Sachsen-Anhalt und allen im Land tätigen Organen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der UNO,
- staatlichen und kommunalen Vertretungen, Behörden und Einrichtungen aller Art ,
- Verbänden, Vereinen, Stiftungen usw.

3.8 Der Landesrat entsendet Vertreter in die Gremien des Kulturbundes e. V. und der Kulturbund-Stiftung zur Wahrung der Interessen des Kulturbundes und der verbundenen Vereinigungen im Land Sachsen-Anhalt.

3.9 Der Landesrat unterhält und pflegt Verbindungen zum Kulturbund in anderen Bundesländern sowie zu kulturellen Vereinigungen im Ausland.

3.10 Dem Landesrat obliegt die Durchführung von Veranstaltungen verschiedenster Art zu kulturellen und wissenschaftlichen Themen von landesweitem oder überregionalem Interesse.

3.11 Der Landesrat informiert die Vorstände der verbundenen Vereinigungen über die Ergebnisse der Landesversammlungen sowie über seine Sitzungen und Aktivitäten durch Übersendung von Protokollen und regelmäßigen Tätigkeitsberichten.

3.12 Der Landesrat informiert die Öffentlichkeit über seine Wirksamkeit sowie über die der verbundenen Vereinigungen und publiziert die Ergebnisse gemeinsamer Kulturarbeit.

#### 4. Finanzen und Gemeinnützigkeit

4.1 Die Finanzierung gemeinsamer kulturellen Anstrengungen und der Wirksamkeit des Landesrates erfolgt durch

- Zuwendungen aus dem Vermögen des Kulturbund e. V. bzw. der Kulturbundstiftung,
- Zuwendungen der verbundenen Vereinigungen sowie
- sonstigen Zuwendungen und Spenden.

4.2 Die Verwaltung der Mittel erfolgt durch den von der Landesversammlung als Mitglied des Landesrates gesondert zu wählenden Schatzmeister nach den Grundsätzen strengster Sparsamkeit und ausschließlich im Rahmen der Festlegungen dieser Grundsätze und der Beschlüsse der Landesversammlung.

4.3 Prüfungen der Finanzaktionen des Landesrates erfolgen

- durch Beauftragte des Kulturbundes e. V. bzw. der Kulturbundstiftung sowie
- durch zwei von der Landesversammlung gewählte Finanzprüfer, die die Ergebnisse ihrer Prüfungen der Landesversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Landesrates vorlegen.

4.4 Gemeinsame kulturelle Anstrengungen sowie die gesamte Wirksamkeit des Landesrates verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle dazugehörigen Tätigkeiten sind selbstlos und nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet.

4.5 Die Mitglieder des Landesrates sowie die an gemeinsamen kulturellen Aufgaben Beteiligten aus den verbundenen Vereinigungen nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. – Einzelmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den unter 4.1 genannten Mitteln.

#### 5. Abschließende Feststellungen

5.1. Im Rahmen der beabsichtigten Entwicklung des Zusammenschlusses der verbundenen Vereinigungen zu einem eingetragenen Verein als festem Dachverband des Kulturbundes im Land Sachsen-Anhalt werden die vorliegenden Arbeits- und Organisationsgrundsätze ständig modifiziert und bilden die Grundlage für eine zu erarbeitende Vereinssatzung.

5.2. Die vorliegenden Grundsätze wurden auf der Landesversammlung am ..... in ..... beschlossen und angenommen.